



## Notfallplan bei Personalausfall in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg

*Zur Kompensation von Personalausfällen im Bereich der Erzieher/innen aufgrund von Krankheit oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen sind folgende Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen:*



### **Generelle Regelungen im Rahmen des Einrichtungsbetriebes**

#### **Zuständigkeit: Einrichtungsleitung**

- Im Sinne der Transparenz informieren die Kindertageseinrichtungen die Eltern stetig über die Personallage, um diese über Möglichkeiten aktueller pädagogischer Angebote auf dem Laufenden zu halten.  
Zum Einsatz kommt die visuelle Darstellung mittels eines Personalometers. Eventuell entstehende Konsequenzen sollen so nachvollziehbarer und absehbarer gestaltet sein.
- Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Betreuung der Kinder aufrechterhalten werden kann ohne eine Kindeswohlgefährdung verantworten zu müssen, trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit ihrem Team und dem Träger. Hierbei sind insbesondere die Anzahl des verbliebenen Personals sowie der zu betreuenden Kinder zu berücksichtigen.

---

**Hausadresse:**

Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg  
Telefon: (03341) 38-10  
Telefax: (03341) 38-14 30  
Internet: [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de)  
E-Mail: [info@stadt-strausberg.de](mailto:info@stadt-strausberg.de)

**Sprechzeiten Bürgerbüro:**

Montag: 8,00 – 14,00 Uhr  
Dienstag: 8,00 – 19,00 Uhr  
Mittwoch: 8,00 – 14,00 Uhr  
Donnerstag: 8,00 – 19,00 Uhr  
Freitag: 8,00 – 13,00 Uhr

**Sprechzeiten Verwaltung:**

Dienstag: 8,30 – 12,00 Uhr  
13,00 – 18,00 Uhr  
Donnerstag: 8,30 – 12,00 Uhr  
13,00 – 16,00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse MOL  
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40  
BIC: WELADED1MOL

<sup>1</sup> Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.



## **Maßnahmen bei entstehender und bestehender Personalknappheit**

### **Zuständigkeit: Einrichtungsleitung**

*(Informationspflicht und Zusammenarbeit mit dem Träger)*

Die Umsetzung und Reihenfolge der folgenden Handlungsmöglichkeiten können nach Bedarf und den jeweiligen Gegebenheiten in den Einrichtungen durch die Leitungskräfte gewählt werden.

- Sollten personelle und organisatorische Maßnahmen der jeweiligen Einrichtung nicht greifen oder ausreichend sein, wird in Zusammenarbeit mit dem Träger geprüft, inwieweit personelle Unterstützung aus anderen Einrichtungen möglich ist. Für die Kitas wird geprüft, ob ein Einsatz von Hort-Personal am Vormittag (maximal bis zum Betreuungsbeginn der Hortkinder nach der Schule) eine Berücksichtigung finden kann.
- Es erfolgt eine Prüfung, inwiefern im Rahmen der bestehenden „Dienstvereinbarung zur Regelung einer flexiblen Arbeitszeit in Kindertagesstätten“ Maßnahmen wie die Verlängerung der Arbeitszeit oder die Anordnung von Teildienst (Geteiltem Dienst) ausgeschöpft werden können.
- Weiterhin werden Verkürzungen der Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten in Erwägung gezogen, um das noch zur Verfügung stehende Personal bedarfsgerecht zu konzentrieren. Dies gilt ebenfalls für das Früh-/Späthortangebot.
- Zusätzlich können Eltern durch die Einrichtungsleitung darum gebeten werden, ihre Kinder anderweitig bzw. außerhalb der Einrichtungen zu betreuen. Auch kann eine Betreuung von Kindern nicht berufstätiger Eltern (-teile) kurzfristig durch die Einrichtungsleitung ausgeschlossen werden. Diese Regelung gilt nur zur Überbrückung kurzfristiger Personalnotlagen.
- Aufnahme-Stopps können in Abstimmung zwischen Einrichtungsleitung und Träger vorgenommen werden. Im Krippen- und Elementarbereich kann zudem eine Verschiebung von Eingewöhnungen stattfinden.



## **Maßnahmen bei absoluten Personalnotlagen**

### **Zuständigkeit: Träger**

*(Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland sowie dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg)*

Sollten diese Maßnahmen nicht den erforderlichen Erfolg/Nutzen herbeiführen bzw. eine langanhaltende Personalnotlage eintreten, kann eine „**Betreuungsnotlage**“ einrichtungsbezogen durch den Träger ausgesprochen werden. In diesem Fall werden nacheinander folgende Maßnahmen in Betracht gezogen und ggf. zusätzlich zu bislang ergriffenen Maßnahmen umgesetzt:

- 1.) Eltern werden durch den Träger gebeten, ihre Kinder anderweitig bzw. außerhalb der Einrichtungen zu betreuen (freiwilliger Verzicht auf die Betreuungsleistung gegen eine Beitragserstattung in Höhe von 5% pro Verzichtstag).
- 2.) Als letzte Möglichkeit erfolgt die Teil- oder Gesamtschließung von Einrichtungen (Ausschluss von der Betreuungsleistung durch den Träger gegen eine Beitragserstattung in Höhe von 3% pro Ausschlussstag).

Bei Gesamtschließungen erfolgt eine Prüfung, inwieweit das verbliebene Personal auf andere Einrichtungen verteilt werden kann. Für mögliche Härtefälle wird im Einzelfall eine Notfallbetreuung in anderen Einrichtungen geprüft.

Die Entscheidung über einen Ausschluss von Kindern bzw. die Versagung von Betreuungsleistungen trifft der Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. Der Ausruf einer „**Betreuungsnotlage**“ erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Fachbereichsleiter Bürgerdienste. Ab dem Zeitpunkt einer ausgerufenen Betreuungsnotlage greifen die Regelungen hinsichtlich einer Elternbeitragserstattung entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022, Beschluss-Nr. AN-2022/0034.



Die Information der Eltern zum Verfahren erfolgt über Aushänge in den Kindertagesstätten, auf der jeweiligen Internetseite, der Internetseite der Stadt Strausberg und über die Kita-App. Ziel ist es, über Entwicklungen und Tendenzen bei Betreuungsgängen zeitnah zu informieren. In den Prozess werden der Kita-Ausschuss, der Träger sowie das Fachkräfteteam einbezogen.

Strausberg, 27.04.2023

  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin